

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11 · 10785 Berlin

10.2.2026

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Bearbeitet von

Kirstin Walsleben (DST)
Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Miriam Marnich (DStGB)

Nur per Mail an: IIA2@bmjv.bund.de

Telefon 030 590097-321
Telefax 030 590097-420

E-Mail: Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Aktenzeichen
II

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Vorbemerkung

Das Ausmaß von Bedrohungen, Beleidigungen und Angriffen gegenüber Menschen, die sich auf kommunaler Ebene im Haupt- und Ehrenamt engagieren, bewegt sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Dies belegen insbesondere die Ergebnisse des „Kommunalen Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo)“ des Bundeskriminalamtes in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Auch die Qualität von Anfeindungen sowohl im täglichen Leben als auch im digitalen Raum hat sich verschärft. Fast jeder und jede vierte Kommunalpolitikerin und -politiker sowie Beschäftigte in der Verwaltung sind davon regelmäßig und mehrfach betroffen. Dies hat gravierende Folgen für die Betroffenen, für die Attraktivität des kommunalpolitischen Engagements und als auch die Funktionsfähigkeit der kommunalpolitischen Ämter und Mandate.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass Anfeindungen und Gewalt gegenüber Menschen, die sich auf kommunaler Ebene tagtäglich für das Gemeinwohl und die Demokratie engagieren, konsequent strafrechtlich verfolgt und entsprechend geahndet werden können. Ein wichtiger Schritt ist es daher, das Strafrecht zu verschärfen und bestehende Strafrechtslücken zu schließen.

Dies ist aber nur eine Seite der Medaille. Zwingend ist zudem eine konsequente und effektive Strafrechtsverfolgung durch Polizei und Justiz. Dies bestätigen laut des Kommunalmonitorings 74 Prozent der Kommunalpolitikerinnen und -politiker, die die Umsetzung weiterer Maßnahmen – darunter auch härtere Strafmaßnahmen bzw. Gesetzesverschärfungen – zu ihrem besseren Schutz vor Anfeindungen und Übergriffen für erforderlich halten. Denn leider ist es zu beobachten, dass die Taten, sofern sie überhaupt eine strafrechtliche Relevanz haben, in vielen Fällen gar nicht erst verfolgt oder eingestellt werden und damit ohne rechtliche Konsequenzen bleiben. Dies führt zu einer Frustration und zum Teil auch Resignation bei den Betroffenen und lässt Zweifel daran entstehen, ob der Staat ihnen ausreichend Rückendeckung gibt.

Zum Gesetzentwurf

Zu Art. 1 Nr 3: Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E

Die Klarstellung und Konkretisierung der bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umstände in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ist zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere die in der Begründung getroffene Klarstellung, dass mit einer „dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“ sowohl die ehrenamtliche Tätigkeit, die Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben ohne Einkunftserzielung erfasst ist als auch die Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen.

Zu Art. 1 Nr. 6 und 7: Ergänzung §§ 105 und 106 StGB-E

Aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sind die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens und namentlich die Anpassungen im Strafgesetzbuch im Grundsatz zu begrüßen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften, mit denen der Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger erweitert werden soll (§§ 105 f. StGB).

Einer besonderen Gefährdung sind auf kommunaler Ebene auch die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten ausgesetzt. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass diese – wie auch die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstige Organmitglieder – in den von §§ 105, 106 StGB geschützten Personenkreis einbezogen werden sollen.

Darüber hinaus regen wir an, auch den strafrechtlichen Schutz von sonstigen Beamten und Angestellten in den Kommunalverwaltungen deutlich zu verbessern. Diese Berufsgruppen werden von den §§ 105 ff. StGB nicht erfasst. Auch die Tatbestandsvoraussetzungen etwa der §§ 113, 114 StGB werden häufig nicht vorliegen. Gerade Angehörige dieser Berufsgruppe haben aber häufig direkten Kontakt mit Bürgern und sind Anfeindungen und Gewalt unmittelbar ausgesetzt. Hier wäre ein eindeutiges Signal wünschenswert, aber auch erforderlich, um klarzustellen, dass auch – und gerade sie – besonderen Schutz verdienen.

Zu Art. 1 Nr. 12: § 116 StGB – E

Ausdrücklich begrüßt wird ferner die Erweiterung des Schutzbereichs des § 116 StGB, wodurch neben Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes auch Angehörige von Heilberufen sowie die dort berufsmäßig tätigen Gehilfen in den strafrechtlichen Schutz einbezogen werden.

Wir möchten darüber hinaus anregen, die kommunalen Ordnungsbehörden in den Schutzbereich des § 116 StGB aufzunehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Beschäftigtengruppe aus dem Anwendungsbereich der genannten Strafnorm ausgeklammert ist. In den Kommunen sind die Beschäftigten der kommunalen Ordnungsbehörden originär für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ebenfalls zunehmend verbalen und tätlichen Übergriffen ausgesetzt.

Kritisch anzumerken ist, dass der Entwurf keine Verschärfung des Strafrahmens für Personen vorsieht, die die genannten Berufsgruppen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindern oder angreifen.

Der vorgesehene Strafrahm von drei bzw. sechs Monaten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren entspricht weiterhin den bisherigen Regelungen des Strafgesetzbuches (vgl. § 113 Abs. 2 sowie § 114 Abs. 1 StGB). Dies trägt dem erklärten Ziel einer Stärkung des strafrechtlichen Schutzes dieser besonders schutzbedürftigen Berufsgruppen nur unzureichend Rechnung. Eine Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe, beispielsweise von derzeit drei Monaten auf ein Jahr, könnte eine deutlich stärkere generalpräventive Wirkung entfalten und nachhaltiger zum Schutz der Einsatz- und Hilfskräfte beitragen. Zugleich würden mit einer solchen Anhebung weitergehende strafrechtliche Konsequenzen verbunden sein, etwa im Hinblick auf die rechtliche Einordnung der Tat, Bewährungsfragen sowie veränderte Verjährungsfristen. Insgesamt würde damit ein klares und unmissverständliches Signal gegenüber Personen gesetzt, die Einsatz- und Hilfskräfte bei ihrer Arbeit für das Gemeinwohl behindern oder tätlich angreifen.

Öffentliches Interesse sollte grundsätzlich bejaht werden

Zahlreiche Verfahren, laut des Kommunalmonitorings 24 Prozent, werden insbesondere wegen Geringfügigkeit oder mangels öffentlichen Interesses mit Verweis auf Privatklageweg eingestellt. Dies führt zu Frust bei den Betroffenen und dazu, dass viele Betroffene davon absehen, Vorfälle jeglicher Art zur Anzeige zu bringen. Dies ist jedoch zwingend notwendig, um Hass und Anfeindungen nicht als Teil des Amtes hinzunehmen, sichtbar zu machen und die Möglichkeit einer rechtlichen Verfolgung überhaupt zu eröffnen, sofern dies nicht von Amts wegen für erforderlich gehalten wird. Aus unserer Sicht sind Anfeindungen und Angriffe auf Repräsentanten des Staates und kommunalpolitisch Engagierte immer auch Angriffe auf unser Gemeinwesen und unsere Demokratie. Eine Ahndung solcher Straftaten sollte deshalb immer im öffentlichen Interesse liegen. Dies signalisiert auch den notwendigen Rückhalt gegenüber den Betroffenen.

Dies sollte durch eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlagen in den Richtlinien für das Strafverfahren und den Bußgeldverfahren (RiStBv) oder auch in den entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung klargestellt werden.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass es dringend notwendig ist, die Polizei und Justiz personell und materiell so auszustatten, dass sie die bestehenden und neuen strafgesetzlichen Regelungen zum Schutz und der Stärkung des Gemeinwesens auch konsequent verfolgen und ahnden können.

Abschließend möchten wir hervorheben, dass wir die öffentlich diskutierte Abschaffung von § 188 StGB ablehnen. Dies würde die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs konterkarieren und ein völlig falsches Signal an den zu schützenden Personenkreis senden. Diejenigen, die für unsere Demokratie auf Bundes- bzw. Landesebene und insbesondere vor Ort in den Kommunen haupt- und ehrenamtlich arbeiten, verdienen einen besonderen Schutz. Mit der Vorschrift soll einer Vergiftung des politischen Klimas durch Ehrabschneidungen entgegengewirkt werden. Nicht das politische Amt steht im Mittelpunkt der Norm, sondern der Schutz der Person, die das Amt innehat.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dr. Ritgen', written in a cursive style.

Dr. Ritgen
Beigeordneter